



Verwaltungsgericht Arnberg 59818 Arnberg

19.06.2018
Seite 1 von 1

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:
11 K 2488/18
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
02931 802-211

Sehr geehrter Herr Wockelmann!

— In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Ulrich Wockelmann
g e g e n
Stadt Iserlohn

wird anliegender Schriftsatz auf Anordnung des Gerichts mit der Bitte
um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen eines Monats übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Becker, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerstraße 1
59821 Arnberg

Telefon 02931 802-5
Telefax 02931 802-456

Geschäftszeiten:
Mo - Do 7.30 - 15.45 Uhr
Fr 7.30 - 15.30 Uhr

www.vg-arnsberg.nrw.de

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

Verwaltungsgericht Arnsberg
59818 Arnsberg

Bereich Recht

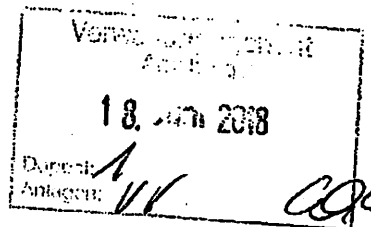
Adresse: Rathaus 1
Schillerplatz 7
Zimmer: 322
Auskunft: Ansgar Bochynek
Vermittlung: 02371 217 - 0
Durchwahl: 02371 217 1551
Fax: 02371 217 2984
E-Mail: ansgar.bochynek@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.05.2018

Mein Zeichen
30-460/18

Datum
13.06.2018

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Wockelmann /. Stadt Iserlohn
- 11 K 2488/18 -



wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids vom 26.04.2018. Ergänzend wird noch Folgendes dargestellt:

Rechtsgrundlage für die ablehnende Entscheidung über den Antrag des Klägers, ihm einen Personalausweis gebührenfrei auszustellen, ist § 1 Abs. 6 PAuswGebV i. V. m. § 31 Abs. 3 PAuswG.

Danach kann die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises (in Höhe von 28,80 €) ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn der Antragsteller bedürftig ist.

H:\30\Dokumente\bo13068k.wpe.docx

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch: 8 bis 16 Uhr

Donnerstag: 8 bis 18 Uhr

Freitag: 8 bis 12 Uhr

www.iserlohn.de Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de

Zentralfax: (02371) 217-2990

Bankverbindung: Sparkasse der Stadt Iserlohn 406 (BLZ 44550045) IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
Märkische Bank 175800800 (BL/450600009) IBAN: DE20 4506 0009 0175 8008 00

BIC: WELADED1ISL
BIC: GENODEM1HGN

Der Kläger ist nicht bedürftig im Sinne des Personalausweisrechts. Das ergibt sich aus folgendem:

1.

Zwar bezieht der Kläger Sozialhilfe (SGB II-Leistungen). Das allein führt aber nicht zu seiner Bedürftigkeit (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2017, OVG 5 B 3/16, Rn. 25; Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Land Nordrhein-Westfalen (MIK) vom 12.04.2011, 13-38.03.06, Seite 2).

Denn die Kosten, die mit der Ausstellung eines Personalausweises verbunden sind, sind durch die Sozialleistungen, die der Kläger erhält, gedeckt. Dabei spielt es keine entscheidende Rolle, dass er Sozialleistungen erst seit dem Jahr 2011 bezieht und noch keine 10 Jahre vergangen sind, um die Kosten von 28,80 € über die monatlich im Regelsatz enthaltenen 0,25 € für die Kosten eines Personalausweises anzusparen. Das folgt für das OVG Berlin-Brandenburg in der o. g. Entscheidung aus dem sozialhilferechtlichen Prinzip der sog. Budgetierung. Der Hilfeempfänger ist gehalten, Mittel für einmalige Bedarfe, die unregelmäßig anfallen, anzusparen. Die dann insgesamt angesparten Mittel „können und müssen jeweils für einen gerade entstandenen konkreten Bedarf eingesetzt werden, weil andere einmalige Bedarfe regelmäßig erst zu anderen Zeiten anfallen“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O., Rn. 36).

2.

Die Bedürftigkeit des Klägers ergibt sich auch nicht aus sonstigen Umständen, die vom Antragsteller bei Antragstellung substantiiert darzulegen sind. Auf Grund der vom Kläger vorzutragenden Härtegründe kann die Personalausweisbehörde ihre Ermessensprüfung vornehmen. Als derartige Härtegründe werden im maßgeblichen Runderlass des MIK vom 12.04.2011 z. B. Pflegedürftigkeit, Krankheitskosten, Nichtbezug der o. g. Leistungen aus Scham etc. genannt. Derartiges liegt in der Person des Klägers nicht vor, wird von ihm jedenfalls nicht geltend gemacht.

a)

Der Kläger beruft sich vielmehr zum einen darauf, dass die Regelsätze seinen Bedarf nicht decken und es daher von vornherein nicht möglich ist, monatlich 0,25 € an im Regelsatz enthaltenen Kosten für einen Personalausweis anzusparen. Ob es sich so verhält, kann die Beklagte als Personalausweisbehörde nicht entscheiden. Mit dieser Argumentation wäre der Kläger auf ein Verfahren zu verweisen, das gegen die Sozialleistungsbehörde gerichtet werden müsste.

b)

Zum anderen hat der Kläger vorgetragen, mit einer Kühl-/Gefrierkombination der Marke Gorenje eine größere Investition getätigt zu haben.

Der Kläger hat bislang darauf verzichtet, deutlich zu machen, wie sich die von ihm im Frühling des Jahres 2016 getätigte Anschaffung auf seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse auswirkt, und dass es ihm deshalb nicht möglich sei, die Gebühren für einen Personalausweis zu bezahlen. Daher

ist es schon nicht möglich, von der Mittelausgabe im Jahr 2016 eine evtl. Bedürftigkeit im Jahr 2018 zu begründen.

Im Übrigen verhält es sich auch mit der Kühl- und Gefrierkombination ähnlich wie mit den Kosten für einen Personalausweis: Da es sich bei der Anschaffung im Jahr 2016 nicht um Erstausrüstung im Sinne von § 24 SGB II gehandelt hatte, sondern um eine Ersatzbeschaffung, ist der Aufwand für das Kühlgerät in dem dem Kläger gezahlten Regelsatz bereits enthalten.

Die Vorstellung des Gesetzgebers geht dahin, dass es jedem Hilfeempfänger obliegt, durch die Bildung von Rücklagen Vorsorge zu treffen, um Ersatzbeschaffungen tätigen zu können, wenn ein Hausratgegenstand früher oder später nicht mehr funktionsfähig ist. Flankiert wird diese Eigeninitiative durch das Angebot, den Hilfeempfänger mit einem Darlehen zu unterstützen. Zwar wirkt der im Ablehnungsbescheid des Jobcenters vom 04.04.2016 dargestellte Pauschalbetrag von 60,00 € recht niedrig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Kühl-/Gefriergeräte auch für deutlich weniger Geld zu bekommen sind als im Fall des Klägers, und außerdem ist im Rahmen von Ersatzbeschaffungen im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Lebensführung immer auch an Gebrauchtgeräte zu denken, um den Bedarf zu decken. Schließlich gehört eine Gefriermöglichkeit nicht zum sozialhilferechtlich angemessenen Bedarf.

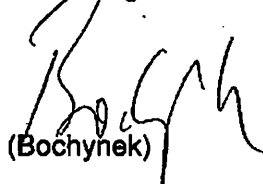
Ich über mein Ermessen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung weiter dahingehend aus, die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Kühl-/Gefrierkombination nicht zu berücksichtigen, da der Kläger eine übermäßige Ausgabe getätigt hat und nicht klar ist, wie sich das wirtschaftlich auf seine jetzt geltend gemachte Bedürftigkeit auswirken soll.

Schließlich ist im Rahmen der Ermessenbetätigung noch zu überlegen, dass es einen vorzugswürdigeren Weg gibt, den vom Kläger angabegemäß nicht finanzierbaren Aufwand der Kosten für einen Personalausweis zu tragen. Für die Kosten könnte der Kläger ein Darlehen beim Jobcenter beantragen. Wenn der Kläger ein Darlehen in Anspruch nehmen kann, kommt ein Erlass oder kommt eine Ermäßigung der Personalausweisgebühren nicht in Betracht (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 08.10.2013, 24 L 1425/13, Rn. 33).

Nach allem erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig und verletzt den Kläger somit nicht in seinen Rechten.

Der in dieser Sache entstandene Verwaltungsvorgang ist im Original beigelegt.

Im Auftrag


(Bochynek)

Anlage